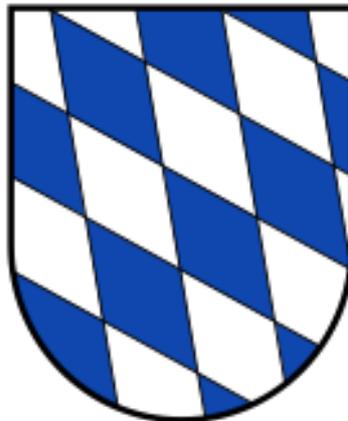


Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Mittlerer Lindenberg“ Textliche Festsetzungen

Ortsgemeinde: Gehrweiler



Verbandsgemeinde: Nordpfälzer Land
Landkreis: Donnersbergkreis

Verfasser:

Stephanie Schneider, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung
Martin Müller, Stadtplaner B. Sc. Raumplanung / Mitglied der Architektenkammer RLP

RECHTSGRUNDLAGEN

Der Bebauungsplan stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen, in der hier angegebenen Fassung:

1. **Baugesetzbuch (BauGB)** neugefasst durch Beschluss vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
2. **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO)** neugefasst durch Beschluss vom 21. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
3. **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
4. **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)** in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 365)
5. **Gemeindeordnung (GemO)** in der Fassung vom 31. Januar 1994, mehrfach geändert und § 35a neu eingefügt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475)
6. **Raumordnungsgesetz (ROG)** in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
7. **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetze vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
8. **Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG)** in der Fassung vom 25. Juli 2005 (GVBl. 2005 S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
9. **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** neugefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)
10. **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
11. **Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)** in der Fassung vom 6. Oktober 2015 (GVBl. 2015 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
12. **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** neugefasst durch Beschluss vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
13. **Landesstraßengesetz (LStrG)** in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. 1977 S. 273, zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473)

- 14. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

VERFAHRENSVERMERKE

1. **Aufstellungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gehrweiler hat in öffentlicher Sitzung am 30.11.2022 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

2. **Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am __.__.____ durch Veröffentlichung im Wochenblatt der VG Nordpfälzer Land Nr. __.

3. **Frühzeitige Beteiligung der Behörden**

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 27.06.2023 bis einschließlich 25.08.2023.

4. **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan vom 10.07.2023 bis einschließlich 25.08.2023. Die Bekanntmachung erfolgte im Wochenblatt der VG Nordpfälzer Land Nr. __ am 29.06.2023.

5. **Prüfung der Anregungen**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gehrweiler hat die fristgemäß eingegangenen Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB in öffentlicher Sitzung am __.__.____ behandelt.

6. **Beschluss über den Planentwurf**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gehrweiler hat in öffentlicher Sitzung am __.__.____ den Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Mittlerer Lindenberg“ gebilligt und die Durchführung der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

7. **Beteiligung der Behörden**

Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____.

8. **Auslegung des Planentwurfs**

Der Planentwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ aus. Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Wochenblatt der VG Nordpfälzer Land Nr. __ am __.__.____.

9. **Prüfung der Anregungen**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gehrweiler hat die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am __.__.____ behandelt.

10. Beschluss des Bebauungsplanes

Aufgrund der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10 BauGB hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gehrweiler den Bebauungsplan sowie die gestalterischen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO in seiner Sitzung am _____.____.____ als Satzung beschlossen.

11. Genehmigung

Gehört zum Bescheid vom: Az: Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Kirchheimbolanden, den
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

12. Ausfertigung

Der Bebauungsplan bestehend aus Planurkunde, den textlichen Festsetzungen und der Begründung wird hiermit gem. § 10 BauGB ausgefertigt. Der Bebauungsplan stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.

Gehrweiler, den
Melanie Gebhardt
Ortsbürgermeister (Dienstsiegel)

13. Bekanntmachung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan ist nach § 10 BauGB am _____.____.____ im Wochenblatt der VG Nordpfälzer Land Nr. __ bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Gehrweiler, den
Melanie Gebhardt
Ortsbürgermeister (Dienstsiegel)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

Allgemeine Zweckbestimmung

Gemäß § 11 BauNVO werden drei sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (SO1, SO2 und SO3) festgesetzt.

Zulässig sind ausschließlich Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung, Nutzung oder Speicherung der Sonnenenergie durch Photovoltaik dienen. Dazu gehören insbesondere:

- Solarzellen und Module mit entsprechenden Aufstellvorrichtungen (Modultische),
- zugehörige technische Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter, Trafo- und Übergabestationen, Batteriespeicher, Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien, etc.),
- Einfriedungen,
- sowie Zufahrten und Wartungsflächen.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16, 18 und 19 BauNVO)

Als Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl von 0,6 sowie gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO eine Höhe der baulichen Anlagen von 3,50 m als Höchstmaß festgesetzt. Eine Überschreitung der GRZ gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist dabei zulässig. Die Modultischunterkante darf eine Mindesthöhe von 0,80 m nicht unterschreiten. Geringfügige Abweichungen sind zulässig. Bezugspunkt ist die auf die natürliche Geländeoberfläche projizierte Fläche des Modultischs.

Zwischen den Modultischreihen ist jeweils ein Mindestabstand von 3,00 m im SO1, 3,50 m im SO2 und 4,00 m im SO3 einzuhalten. Gemessen wird jeweils senkrecht zu den auf den Boden projizierten Modultischkanten.

Die durch bauliche Anlagen überdeckte Fläche gem. § 16 Abs. 2 Nr.1 BauNVO ergibt sich aus der projizierten Fläche sämtlicher aufgeständerter und punktförmig gegründeten Photovoltaikmodule, den flächig gegründeten Wechselrichter- und Trafostationen sowie den sonstigen Nebenanlagen. Als Bezugsfläche gilt die überbaubare Grundstücksfläche.

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus der Abgrenzung des sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ in Verbindung mit der darin festgesetzten Baugrenze.

Zu der Produktenfernleitung ist beidseitig ein 5 m Schutzstreifen einzuhalten. Im Schutzstreifen der Produktenfernleitung Zweibrücken-Bitburg dürfen grundsätzlich keine baulichen Anlagen errichtet werden. Eine Kreuzung der Schutzstreifen durch den Zaun sowie der Befahrbarkeit dienende Aufschotterung oder Metallplatten ist zulässig. Kabel dürfen den Schutzbereich queren, sofern sie in einem Schutzrohr verlegt werden und die Leitungsquerung dokumentiert wird.

Zu der 20-kV-Mittelspannungsleitung ist ein beidseitiger 10 m breiter (nach Zustimmung mit dem Netzbetreiber bebaubarer, erweiterter) Schutzstreifen sowie ein beidseitiger 5 m breiter Arbeitskorridor (nicht bebaubarer Schutzstreifen) einzuhalten.

Eine Bebauung des bebaubaren Schutzstreifens (= Schutzstreifen abzüglich Arbeitskorridor und Mastfreihaltbereich) ist für Solarmodule, ihre Nebenanlagen, wie Trafo- und Wechselrichter und Zusatzeinrichtungen (bspw. Kameraposten) nur eingeschränkt und nur bis zu einer maximalen Gebäudehöhe von 3,5 m, in Abstimmung mit der Pfalzwerke Netz AG zulässig.

Im sog. Arbeitskorridor der Mittelspannungsleitung dürfen grundsätzlich keine baulichen Anlagen, auch keine Nebenanlagen errichtet werden.

Alle leitungsgefährdenden Maßnahmen sind im Bereich des Schutzstreifens der Mittelspannungsleitung grundsätzlich unzulässig und nur nach Zustimmung durch den Netzbetreiber zulässig. Eine Kreuzung des Schutzstreifens durch den Zaun und notwendige interne Wege ist eingeschränkt zulässig. Kabel dürfen den Schutzbereich queren, sofern sie in einem Schutzrohr verlegt werden und die Leitungsquerung dokumentiert wird. Im Schutzstreifen dürfen ferner keine neuen Anpflanzungen in Form von Gehölzen wie Bäumen und Sträuchern vorgenommen werden.

Innerhalb der Mast-Freihaltebereiche sind alle baulichen Anlagen (auch Modultische), Nebenanlagen (bspw. Transformatorenstationen oder Wechselrichter) sowie Zusatzeinrichtungen (bspw. Zäune, Kameraposten) und leitungsgefährdende Maßnahmen grundsätzlich untersagt und nur nach Zustimmung durch den Netzbetreiber zulässig.

Zu den Waldrändern ist grundsätzlich ein 30 m Abstand einzuhalten (Baugrenze). Bezugslinie ist die Begrenzung der Grundstücksfläche entlang des Waldrandes.

Notwendige Erschließungswege, Zaunanlagen sowie Trafo- und Übergabestationen können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden. Zaunanlagen haben einen Abstand von mindestens 25 m von den Flurstücksgrenzen der Waldgrundstücke entlang des Waldrandes einzuhalten.

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB wird eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ im Bereich des im Plangebiet bestehenden Wirtschaftsweges festgesetzt. Für die Erschließung sind Zufahrten mit je einer Breite von 7 m als private Erschließungsfläche zulässig.

Der Schutzstreifen der Produktenfernleitung darf an bis zu drei Stellen überfahren werden. Die entsprechenden Stellen können geschottert werden. Alternativ können anstelle von Schotter mobile Metallplatten verlegt werden. Ansonsten ist keine Zuwegung zulässig. Die Zufahrt für den Schwerlastverkehr, insbesondere Trafoanlieferung, erfolgt über vorhandene Wirtschaftswegen. Im Schutzbereich der Leitungen ist ansonsten kein Schwerlastverkehr zulässig.

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs bestehende 20-kV-Mittelspannungsfreileitung sowie der Produktenfernleitung wird zugunsten des Betreibers jeweils ein Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht festgesetzt. Diese Bereiche dürfen für Wartungs- und Reparaturarbeiten von Betreibern der Leitungen und von ihnen ggf. beauftragten Unternehmen begangen oder befahren werden.

Die im Bebauungsplan dargestellte Leitung kann Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch die Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Örtlichkeit.

Die Herstellung/Änderung von Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m über dem bestehenden Geländeniveau sind nur eingeschränkt zulässig. Die Einfriedung/Umzäunung muss so umgesetzt werden, dass die Zugänglichkeit der Versorgungseinrichtungen jederzeit gewährleistet ist.

Veränderungen des Geländeniveaus sowie leitungsgefährdende Maßnahmen innerhalb des ausgewiesenen Schutzstreifens sind zu unterlassen.

Auflösend bedingte Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und S. 2 BauGB)

Die gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzte Nutzung mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ist bis zur Aufgabe der zulässigen Nutzung und vollständigen Rückbau der baulichen Anlagen zulässig. Das Vorhaben ist nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen.

Bodenversiegelungen und Kabel sind zu beseitigen. Die Einhaltung der Rückbauverpflichtung ist sicherzustellen.

Als Folgenutzung werden für den gesamten Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB festgesetzt. Nach vollständigem Rückbau wird die Maßnahme M 3 zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgehoben.

Ausnahme von dieser Festsetzung bildet der bereits bestehende Wirtschaftsweg. Er wird weiterhin als solcher erhalten.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M1 - Erhalt und extensive Pflege von Grünland im Bereich der PV-Anlage/Sondergebiet

Die Fläche innerhalb des Sondergebietes ist bis zur endgültigen Aufgabe der zulässigen Nutzung und dem vollständigen Rückbau der PV-Anlage als Grünland zu erhalten und durch maximal zweimal jährliche Mahd/Mulchmahd und/oder Beweidung (bspw. mit Schafen; ganzjährig oder teilweise) extensiv zu bewirtschaften bzw. dauerhaft zu pflegen. Dies gilt auch für die Bereiche innerhalb des Geltungsbereichs, aber außerhalb des Baufensters, wo die nicht mit Modulen überstellten Flächen zum Erhalt bzw. zum internen Ausgleich der Magerweide beplant werden. Ausgenommen sind lediglich punktuelle Versiegelungen wie z.B. Rammfundamente der Modultische sowie notwendige Fundamente für Nebenanlagen wie Trafostationen, Wechselrichter, Zaunanlagen sowie Zuwegungen.

Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist auf der gesamten Fläche unzulässig. Zudem soll eine Nachsaat mit standortgerechtem, artenreichem, zertifiziertem Regio-Saatgut des Ursprungsgebiets Nr. 9 („Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“) und/oder mit Heudrusch aus der Magerweide erfolgen.

M3 - Interner Ausgleich der gesetzlich geschützten Magerweide

In den Maßnahmenflächen M 3 ist auf einer Fläche von insgesamt 8.044 m² eine artenreiche Magerweide (Biotoptyp: ED2a) herzustellen bzw. zu entwickeln. Die Maßnahmenfläche M 3 umfasst die 10 m-Schutzstreifen der Mittelspannungs- und Produktenfernleitung sowie die 30 m-Schutzstreifen zum Waldrand westlich und östlich von Sondergebiet SO2. Die Magerweide ist durch Beweidung (bspw. mit Schafen oder Pferden; ganzjährig oder teilweise) und/oder einmal jährliche (einschürige) Mahd extensiv zu bewirtschaften und dauerhaft zu pflegen.

Ansaat mit Regio-Saatgut

Um den Prozess initial in Gang zu setzen und zu beschleunigen, ist die Magerweide durch eine flächige Ansaat oder Streifeneinsaat (bspw. 2-3 m breite Streifen im Abstand von 10 m) mit arten- und kräuterreichem, zertifiziertem und gebietsheimischem Saatgut des Ursprungsgebiets Nr. 9 „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ zu entwickeln, z. B. Regio-Saatgutmischung „05 Mager- und Sandrasen“ von der Rieger-Hofmann GmbH oder „Magerrasen sauer“ von der Saaten Zeller GmbH & Co. KG. Die Ansaatstärke beträgt je 3 g/m² bzw. 30 kg/ha. Um eine gleichmäßige Verteilung des Saatguts zu ermöglichen, kann Soja- oder Mais-Schrot als Wurfkorn unter die Saat gemischt werden, insbesondere beim Einsatz von Kalk- und Salzstreuern. Dies kann in einem Mischungsverhältnis von 1:1 erfolgen. Folgende Zeitpunkte für die Ansaat sind möglich: Frühjahrseinsaat im März/April, Herbstseinsaat Mitte August bis Mitte September. Anschließend an die Ansaat sollte ein Anwalzen des Saatgutes erfolgen.

Mähgut-Übertragung

Alternativ kann die Magerweide durch eine Mähgut-Übertragung aus geeigneten Spenderflächen (wie der auszugleichenden, gesetzlich geschützten Magerweide) etabliert werden. Die Spenderfläche muss dabei etwa doppelt so groß sein (Verhältnis 1:2) wie die Empfängerfläche, damit genügend Material geerntet und übertragen werden kann. Da bereits eine Samenbank in Teilen

der Maßnahmenfläche vermutet wird, kann ggf. auch weniger Material aufgebracht werden. Bei der Ernte auf der Spenderfläche sollte kein Material aus Bereichen mit offensichtlichen Störzeigern geerntet und übertragen werden.

Die Mahd und Übertragung erfolgen Mitte Juli bis Mitte August, in dem Zeitfenster zwischen der Samenbildung der wertgebenden Arten, insbesondere der Magerkeitszeiger, und deren Aussamung. Um Samenverluste zu vermeiden, ist eine taufrische Ernte in den Morgenstunden sinnvoll, wenn die Samen noch an den Fruchtständen haften. Direkt anschließend an die Mahd sollte der Übertrag des Mahdgutes auf die Empfängerfläche erfolgen. Die Ausbringung erfolgt am besten mit einem Ladewagen mit Kurzschnitteinrichtung und Dosierwalzen (Schichtdicke: 3 - 5 cm). Vor allem bei feuchtem Mahdgut kommt es oft zu Haufenbildungen, die dann in den ersten Tagen händisch oder mit einem Heuwender gleichmäßig verteilt werden müssen, da sie sonst zu faulen beginnen und die in ihnen enthaltene Saat abstirbt.

Bodenvorbereitung

Sowohl für die Ansaat als auch den Mahdgutübertrag muss der Boden in Maßnahmenfläche M 3 zuvor vorbereitet werden (Saatbett). Die Bodenvorbereitung sollte bei trockener Witterung erfolgen, um Verdichtungen zu vermeiden.

Dazu wird die Fläche, wenn im Bestand bereits Grünland vorliegt, zunächst gemäht, das Mahdgut erforderlichenfalls abgeräumt und anschließend offene Rohbodenflächen hergestellt. Wenn es sich um einen Acker handelt, erfolgt die Flächenvorbereitung durch Pflügen (für Frühjahrseinsaat in den Herbstmonaten, für Herbstseinsaat im Juli/August).

In beiden Fällen soll anschließend eine feinkrümelige Bodenstruktur mittels (Kreisel-)Egge hergestellt werden, etwa 2 bis 3 Wochen vor der geplanten Einsaat (für Frühjahrseinsaat im Frühjahr, für Herbstseinsaat im Anschluss an das Pflügen). Denn der Boden benötigt nach einer Tiefenlockerung etwas Zeit, um sich zu setzen.

Pflege / Bewirtschaftung

Die Pflege der Fläche erfolgt durch einschürige Mahd und/oder Beweidung.

Eine Beweidung ist gegenüber der Mahd zu bevorzugen, um dem Zielzustand einer Magerweide zu entsprechen, und da sich hierdurch eine deutlichere Strukturvielfalt auf der Fläche erreichen lässt. Eine Nutzung als Umtriebsweide verstärkt diesen Effekt weiter. Eine Beweidung ist ab dem 1. Juni zulässig. In den 30 m-Schutzstreifen zum Waldrand kann bevorzugt eine Beweidung mit Pferden, wie bislang, fortgeführt werden. Innerhalb der Leitungsschutzstreifen ist eine Schafbeweidung zu bevorzugen.

Im Falle einer ausschließlichen Beweidung sollte der Viehbesatz im Durchschnitt des Jahres mindestens 0,3 Großvieheinheiten (GVE) je ha (1 GVE entspricht 1 Pferd oder etwa 6 bis 8 Schafen) betragen. Findet keine ganzjährige, sondern lediglich eine zeitweise Beweidung statt, ist der Besatz entsprechend zu erhöhen. Soll bspw. eine Schafbeweidung für 3 Monate stattfinden, darf in diesem Zeitraum eine Herde von etwa 8 Tieren auf der Magerweide gehalten werden. Für eine ganzjährige Beweidung muss eine ausreichend große Fläche zur Verfügung stehen, weshalb diese Möglichkeit insbesondere dann umsetzbar ist, wenn nicht nur die Maßnahmenflächen M 3, sondern das gesamte Plangebiet beweidet werden sollen. Findet eine Mähweidenutzung statt (Kombination aus einschüriger Mahd und Beweidung), ist ein durchschnittlicher Viehbesatz von 0,5 GVE je ha und je Jahr einzuhalten. Bei der Beweidung darf keine Zufütterung der Tiere mit Kraftfutter erfolgen. Lediglich eine Zufütterung von Mineralstoffen ist zulässig.

Alternativ kann eine einschürige Mahd zwischen dem 15.06. und dem 14.11. mit Trocknen des Mähguts auf der Fläche und anschließendem Abräumen (Heumahd) erfolgen. Der Zeitpunkt der Mahd soll sich im Wesentlichen an dem Zustand der Vegetation entsprechend der Witterung orientieren. Das Mähgut ist innerhalb von 14 Tagen, frühestens jedoch an dem auf die Mahd folgenden Tag, von der Fläche zu entfernen.

Im Jahr nach der Einsaat sollte im Frühjahr zusätzlich ein Schröpfschnitt (Schnitthöhe ≥ 10 cm) zur Schwächung und Verdrängung von Störzeigern erfolgen.

Alle 2 Jahre ist unmittelbar nach dem Weidegang eine Nachmahd zur Entfernung von stehen gelassenen Pflanzen sowie zur Förderung von Untergräsern durchzuführen, wenn eine abschließliche Beweidung erfolgt ist.

Eine Nachsaat kann nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen, um unerwünschte Entwicklungen zu vermeiden (z. B. Auftreten von Störzeigern).

Die Bekämpfung von unerwünschten Pflanzen ist nur mechanisch und nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Grundsätzlich erfolgt keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Monitoring

Es wird empfohlen, die Anlage und Entwicklung der Magerweide (M 3) zunächst durch ein fachliches Monitoring in den ersten 3 Jahren jeweils vor dem ersten Schnitt zu begleiten. Anschließend wird bewertet, ob das Monitoring verlängert werden sollte. Das Monitoring soll bei Bedarf Anpassungen am Entwicklungs- und Pflegeregime zur Erreichung des Zielzustands benennen und damit sicherstellen, dass der erforderliche Schutzstatus nach § 15 LNatSchG erreicht werden kann. Die Ergebnisse sind jährlich zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

V 1 - Vermeidung von Lichtimmissionen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen lichtempfindlicher und nachtaktiver Insektenarten sowie für Fledermäuse wird eine Beleuchtung auf der Fläche während des Betriebs der Anlage ausgeschlossen.

Eine Außenbeleuchtung der Solaranlage ist ausschließlich während der Bauphase zulässig. Im Zuge der Bauarbeiten ist zu gewährleisten, dass diffuse Lichtemissionen in die umgebenden Gehölzbestände vermieden werden.

V 2 – Verringerung von Versiegelung

Bebauung und Versiegelung sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Erschließungsanlagen (Wege, Wendeflächen, etc.) sind als Graswege, höchstens jedoch als Schotterstraßen mit wasserdurchlässigem Belag herzustellen.

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

M2 - Erhalt der gesetzlich geschützten Magerweide

Die gesetzlich geschützte Magerweide in Maßnahmenfläche M 2 ist dauerhaft zu erhalten. Bauliche Anlagen sind in der Maßnahmenfläche M 2 unzulässig, abgesehen von den Zaunanlagen und von einer etwa 9 m² großen Trafo-/ Übergabestation, einschließlich der für sie notwendigen Erschließungsmöglichkeiten, Aufschüttungen und Abgrabungen.

Die Magerweide ist durch Beweidung (bspw. mit Schafen oder Pferden; ganzjährig oder teilweise) und/oder einmal jährliche (einschürige) Mahd extensiv zu bewirtschaften und dauerhaft zu pflegen. Eine Beweidung ist gegenüber der Mahd/Mulchmahd zu bevorzugen.

Alternativ kann eine einschürige Mahd zwischen dem 15.06. und dem 14.11. mit Trocknen des Mähguts auf der Fläche und anschließendem Abräumen (Heumahd) erfolgen. Der Zeitpunkt der Mahd soll sich im Wesentlichen an dem Zustand der Vegetation entsprechend der Witterung orientieren. Das Mähgut ist innerhalb von 14 Tagen, frühestens jedoch an dem auf die Mahd folgenden Tag, von der Fläche zu entfernen.

Bei der Beweidung darf keine Zufütterung der Tiere mit Kraftfutter erfolgen. Lediglich eine Zufütterung von Mineralstoffen ist zulässig. Zudem erfolgt grundsätzlich keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 88 LBAUO)

V 3 – Gestaltung der Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaikanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 15 cm zwischen unterer Zaunkante und Geländeoberfläche einzuhalten.

V 4 – Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 62 Abs. 1 Nr. 11a LBauO)

Erforderliche Aufschüttungen und Abgrabungen für temporäre Zuwegungen und Batteriespeicher, temporäre Lager- und Kranstellflächen, Trafo- und Übergabestationen sind zulässig.

Zur Abflussminimierung sind Aufschüttungen und Abgrabungen von ca. 10 bis 20 cm zulässig. Der Geländeverlauf darf dabei durch Aufschüttungen und Abgrabungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Ortsfremdes Bodenmaterial ist zur Geländemodellierung nicht zulässig. Zur Positionierung von Nebenanlagen sind höhere Aufschüttungen oder stärkere Abgrabungen zulässig. Veränderungen des Geländeniveaus innerhalb des Schutzstreifens der Mittelspannungseitung (10 m beidseits der Leitung) sind grundsätzlich zu unterlassen und nur mit Zustimmung durch die Pfalzwerke Netz AG zulässig.

Erstellt: Stephanie Schneider am 03.04.2025